

Schutz- und Hygienekonzept des HOHENFRIED e.V.

Einrichtungssindividuele Umsetzung der Anforderungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß geltender Allgemeinverfügung

Das Konzept umfasst die von Hohenfried getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen, um sichere Rahmenbedingungen zu schaffen, das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren und somit alle Menschen, die auf Hohenfried leben oder arbeiten, bestmöglich zu schützen.

Wir behalten uns vor, die Maßnahmen **in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens** entsprechend anzupassen.

Die Mitarbeitenden sind durch den Vorstand ermächtigt, Personen, die sich nicht an unsere Hygienevorschriften halten, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

1 Grundlegende Maßnahmen und Verhaltensregeln

Die hier beschriebenen Maßnahmen und Verhaltensregeln gelten für alle Mitarbeitenden sowie Betreuten gleichermaßen - für die Betreuten sofern sie in der Lage sind, diese zu verstehen und umzusetzen (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung Betreute).

Mund-Nasen-Schutz (MNS) gem. Verordnung des Landes Bayern

- Für Mitarbeitende ist das Tragen einer FFP2-Maske in den Gebäuden verpflichtend.
- Betreute sind nicht verpflichtet, MNS/FFP2 zu tragen.
- Auch von betriebsfremden Personen ist in allen Gebäuden immer eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Abstandsgebot

- Zwischen Mitarbeitenden ist - bis auf begründete Ausnahmesituationen wie z.B. einem Transfer von pflegebedürftigen Personen - immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Auch zwischen Mitarbeitenden und Betreuten ist - sofern möglich - der Mindestabstand einzuhalten (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung Betreute).
- Zu betriebsfremden Personen muss von Mitarbeitenden und Betreuten immer ein Mindestabstand von 2 Metern gehalten werden.
- Da das Tragen von MNS während des Rauchens nicht möglich ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands in den Raucherbereichen zwingend geboten. Entsprechende Handlungsanweisungen sind in den Raucherbereichen angebracht.



Händehygiene und Husten-Nies-Etikette

- Händehygiene: regelmäßiges Waschen / Desinfizieren der Hände vor, während und nach der Dienstzeit. Hierzu wurden an relevanten, öffentlich zugänglichen Stellen zusätzliche Desinfektionsspender angebracht (z.B. Eingangsbereich Bistro, Verwaltung).
- Einhalten der Husten-Nies-Etikette (in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch)

Zusätzliche Desinfektionsvorgaben

- Alle Arbeitsplätze und Arbeitsmittel, die von mehr als einer Person genutzt werden, müssen bei jedem Wechsel der Personen bzw. Tätigkeiten durch das diensthabende Personal gründlich gereinigt und/oder desinfiziert werden.
- regelmäßige Desinfektion von Handläufen, Lichtschaltern und Griffen (Türen, Schränke) durch das diensthabende Personal.

Vorgaben zum Lüften

- Stoßlüften alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten (Winter) bzw. 10-15 Minuten (Sommer).

Besprechungen

- Besprechungen können sowohl vor Ort als auch digitalisiert abgehalten werden (z.B. Video- oder Telefonkonferenzen).
- Bei Vor-Ort-Besprechungen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Von den Teilnehmenden ist ein FFP2-Maske zu tragen (gem. Allgemeinverfügung).
- Vor, während und nach den Besprechungen erfolgt ein gründliches Stoßlüften der Räumlichkeiten (s.o. Anforderungen zum Stoßlüften).

Kontaktbeschränkung

- Die Mitarbeitenden beschränken sich auf die Nutzung ihrer bereichsspezifischen Räumlichkeiten und vermeiden - soweit möglich - das Betreten der Räumlichkeiten anderer Bereiche.
- Die Mitarbeitenden der Büros sowie verschiedener Arbeits- und Wohnbereiche nutzen zur täglichen Kommunikation untereinander Email und Telefon. Sie vermeiden - soweit möglich - den persönlichen Kontakt.

Nutzung von Dienstfahrzeugen (allgemein)

- Dienstfahrzeuge sind - soweit möglich - personenbezogen zugeteilt.
- Alle Dienstfahrzeuge sind mit Desinfektionsmitteln, Müllbeuteln und Einmalpapier ausgestattet.
- Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln, ab zwei Personen: FFP2-Masken-Pflicht
- Zur Nutzung von Dienstfahrzeugen zur Personenbeförderung von Betreuten s. Kapitel 3.



Betriebsmedizinische Vorsorge und Beratung

- Angebot zur betriebsmedizinischen Beratung für Corona-Risikopersonen
- Angebot zur Beratung zum Tragen von FFP2-Masken durch die Betriebsärztin
- Angebot zur Impfberatung durch die Betriebsärztin

Corona-Schutzimpfungen

- Aktive Information und Aufklärung über Impfmöglichkeiten und Impfangebote
- Einsatz eines externen mobilen Impfteams vor Ort

Corona-Testungen

Die Testungen können eigeninitiativ bei einem externen Dienstleister (z.B. Teststraße oder Hausarzt) vorgenommen werden. Der Nachweis ist umgehend an die betreffende (Gruppen-)Leitung zu übermitteln.

Die Testungen dürfen nicht älter sein als 24h (anerkannter Antigen-Schnelltests) bzw. nicht älter als 48h (PCR-Tests).

Zudem besteht die Möglichkeit, sich in Hohenfried mittels Antigen-Schnelltests durch eigenes, speziell geschultes Personal vor Ort testen zu lassen (s. Schutz- und Hygienekonzept Corona-Testungen).

Mitarbeitende

Gemäß den aktuellen behördlichen Vorgaben gelten für Mitarbeitende, die ihre Tätigkeit - unabhängig von den jeweiligen Arbeitsstunden - an mehr als einem Tag pro Woche vor Ort verrichten, folgende verpflichtende Regelungen bezogen auf den Nachweis eines negativen Corona-Tests:

- Mitarbeitende, die über einen aktuellen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, müssen sich 3x wöchentlich testen lassen.
- Mitarbeitende, die über keinen aktuellen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen oder die keine Angaben zu ihrem Status machen, müssen sich weiterhin täglich testen lassen.

Betreute

- Bewohner ohne Symptome brauchen nicht mehr getestet zu werden.
Ausnahme: Rückkehr von Aufenthalten außerhalb Hohenfrieds, die länger als einen Tag andauern.
- Bewohner, welche am Morgen grippeähnliche Symptome aufweisen (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geschmacks- oder Riechverlust) werden morgens in ihren jeweiligen Wohngruppen getestet.
- Externe Betreute werden in der WfbM bzw. Förderstätte getestet (analog zur Testung von Mitarbeitenden).



Betriebsfremde

- Betriebsfremde (z.B. Eltern, Angehörige, Bewerber, Hospitanten, externe Dienstleister, Baufirmen etc.) müssen weiterhin einen anerkannten, negativen Corona-Test vorweisen – unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind.
- Ist dies im Vorfeld nicht möglich, können sich Betriebsfremde nach entsprechender Voranmeldung / Absprache mit dem betreffenden Bereich ebenfalls vor Ort testen lassen.

Mitarbeitende, Betreute und externe Besucher können einen BERECHTIGUNGSSCHEIN ausgestellt bekommen, mit dem in den Teststraßen des BGL kostenlos Testungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Betretungsverbot für Personen mit grippeähnlichen Symptomen bei einer durch die Leitung definierten Inzidenz

- Es ist bei einer durch die Leitung definierten Inzidenz strengstens untersagt, die Einrichtung mit grippeähnlichen Symptomen zu betreten!
- Zur Abklärung muss ein Corona-Test durchgeführt werden, um auszuschließen, dass eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.

2 Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde

Diese Regelungen gelten speziell für betriebsfremde Personen wie z.B. Angehörige, gesetzliche Betreuer, Therapeuten / Dienstleister, Baufirmen, Handwerksbetriebe, Firmen für Wartungsarbeiten, Beauftragte, Berater, Behörden oder Bewerber.

- Betriebsfremde dürfen das Gelände nur nach vorheriger Terminabsprache mit der verantwortlichen Leitung / Wohngruppe sowie nach Unterzeichnen des VERHALTENSKODEX und der BESTÄTIGUNG DES GESUNDHEITZUSTANDS (Eigenerklärung) betreten. Hierzu ist der entsprechende Nachweis jeweils vorzuhalten.
- Betriebsfremde müssen beim Betreten der Einrichtung den Nachweis eines anerkannten negativen Tests vorhalten - unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind.
Sollte es im Vorfeld nicht möglich sein, sich testen zu lassen, kann auf Anfrage auch ein Antigen-Schnelltest vor Ort auf Hohenfried durchgeführt werden. Hierzu ist vorab eine entsprechende Anmeldung erforderlich.
- Im Rahmen der Besuche gelten weiterhin die in diesem Konzept aufgeführten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Besuchsregelung

- Die Besuchsregelungen und -zeiten für Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer sind im Kapitel 3.1 ausführlich beschrieben.

Grenzgänger*innen / Pendler*innen

- Siehe aktuell geltende Allgemeinverfügung und die Bestimmungen des jeweiligen Landes
- Die Vorgaben betreffen die Mitarbeitenden des Hohenfried e.V. genauso wie die Betreuten und deren Angehörigen / gesetzlichen Betreuer.

Therapeut*innen, medizinische / kosmetische Dienstleister*innen

- Diese müssen vor Tätigkeitsbeginn zusätzlich ein eigenes individuelles Schutz- und Hygienekonzept nachweisen. Die Konzepte sind einrichtungsintern entsprechend hinterlegt.

Externe Fahrdienste

- Externe Fahrdienstleister müssen eigene Schutz- und Hygienekonzept nachweisen. Die Konzepte sind einrichtungsintern entsprechend hinterlegt.

Baufirmen

- Das Schutz- und Hygienekonzept der Haustechnik ist zu beachten und vor Tätigkeitsbeginn zu unterzeichnen.

**Postzusteller*innen / Spediteure**

- Postzusteller*innen / Spediteure müssen, sofern sie das Fahrzeug verlassen, einen MNS tragen.
- Ein negativer Corona-Test muss nicht nachgewiesen werden.

Vermeidung von Publikumsverkehr in der Verwaltung

- Das Betreten des Empfangs ist nur nach vorheriger Anmeldung bzw. in dringenden Fällen erlaubt.
- Die obere Etage der Verwaltung ist für Publikumsverkehr nicht zugänglich bzw. ist hierzu eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Vorstellungsgespräche und Hospitationen / Probearbeiten

- Bewerbungsgespräche können bei einer niedrigen Inzidenz in Hohenfried in der Einrichtung stattfinden.
- Bewerbungsgespräche vor Ort dürfen nur in ausgewiesenen Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Abstandsgebotes sowie dem Tragen von FFP2-Maske abgehalten werden.
- Bewerber müssen zum Gesprächstermin - unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind - einen anerkannten negativen Test vorlegen.
- Es werden ausschließlich Bewerber eingeladen, welche über einen aktuellen Impfschutz verfügen.
- Dieselben Anforderungen gelten auch im Rahmen von Hospitationen bzw. Probearbeiten.
- *Ausnahme:* Johannesschule, hier besteht keine Impfpflicht für Mitarbeitende.

3 Ergänzende Maßnahmen der Wohn- und Arbeitsbereiche

Tägliche Temperaturkontrolle / Symptomtagebuch

Bei einer steigenden Inzidenz in Hohenfried e.V.

- Eine tägliche Temperaturkontrolle bzw. das Führen des Symptomtagebuches ist bei positivem Corona-Test einer Bewohnerin / eines Bewohners für alle Personen der betreffenden Gruppe verpflichtend.

Aufenthalte zu Hause

- Der VERHALTENSKODEX FÜR AB- UND ANREISEN ist vor einem Aufenthalt zu Hause zu unterzeichnen. Das Formular BESTÄTIGUNG GESUNDHEITZUSTAND (BETREUTE) ist zu unterzeichnen.
- Bewohner dürfen nur zurückkehren, wenn sie einen anerkannten negativen Test vorweisen können.
- Das Abholen wie auch die Rückbringung muss mit der jeweiligen Wohngruppe zeitlich vereinbart werden. Hierbei gelten für die Abholung und Rückbringung die in Kapitel 2 unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ festgelegten Maßnahmen.

Betreuende und pflegerische Tätigkeiten

- In allen Situationen von betreuenden und pflegerischen Tätigkeiten tragen die Mitarbeitenden (geimpfte wie genesene) FFP2-Maske.
- Mitarbeitende sind zum Tragen von FFP2-Maske verpflichtet, wenn sie Bewohner betreuen bzw. pflegen, welche grippeähnliche Symptome aufweisen.
- Mitarbeitende sind zum Tragen von FFP2-Maske und vollständiger Schutzausrüstung verpflichtet, wenn sie Bewohner betreuen bzw. pflegen, welche positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Einnahme von Mahlzeiten

- Das gemeinsame Essen ist erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass Mitarbeitende zu den Bewohnern und Kollegen den Mindestabstand einhalten.

Therapeutische, medizinische und kosmetische Behandlungen

- Für die Durchführung von therapeutischen, medizinischen und/oder kosmetischen Maßnahmen (durch eigenes und/oder fremdes Personal) bestehen ergänzende, anlassbezogene Schutz- und Hygienekonzepte.
- Die Angebote dürfen nur in eigens dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Räumlichkeiten stattfinden.

Gruppenübergreifende Maßnahmen

Bei einer steigenden Inzidenz in Hohenfried e.V.

- Gruppenübergreifende Maßnahmen wie Praktika, arbeitsbegleitende Maßnahmen, Gruppenwechsel, Ausflüge, Veranstaltungen werden grundsätzlich nur unter Einhaltung der in der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung definierten Maßnahmen durchgeführt.



- Hierzu ist im Vorfeld eine schriftliche Genehmigung durch die Pandemiebeauftragte erforderlich.

Spezielle Maßnahmen im Rahmen von Fachdienstangeboten / Gruppensetting

- Die aktuell geltenden Anforderungen hinsichtlich Raumbelagung (Quadratmeter und Anzahl Personen) sind zu beachten.
- Wenn möglich, wird das Gruppenangebot nach draußen verlagert.

Inanspruchnahme von Fahrdiensten

Interne Fahrdienste

- Fahrdienstleistungen durch eigene Mitarbeitende werden mit Dienstfahrzeugen aus dem einrichtungsinternen Pool vorgenommen. Es gelten die allgemeinen Anforderungen an Dienstfahrzeuge, also Abstandsgebot und MNS-Maskenpflicht (s. Kapitel 1) für Mitarbeitende.
- Vor der Nutzung müssen die Hände gründlich desinfiziert werden.
- Während der Fahrt wird auf ausreichende Lüftung geachtet.
- Vor jedem Wechsel der mitfahrenden Personen werden die Fahrzeuge gründlich gereinigt.

Externe Fahrdienste

- Externe Fahrdienstleister müssen eigene Schutz- und Hygienekonzept nachweisen. Die Konzepte sind einrichtungsintern entsprechend hinterlegt.

Reinigungsarbeiten durch Mitarbeitende

- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten wird geeignete Schutzkleidung (Einmal-Handschuhe und Einmal-Schürze) getragen.
- Nach der Benutzung von Räumlichkeiten werden Kontaktflächen, welche typischerweise gemeinschaftlich benutzt werden (z.B. Türklinken), mit einem entsprechend ausgewiesenen Desinfektionsmittel desinfiziert.

3.1 Wohnbereiche

Besuchsregelung

- Für Besuche gelten die in Kapitel 2 unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ festgelegten Maßnahmen.
- Zutritt nur nach vorheriger Terminabsprache mit der verantwortlichen Leitung / Wohngruppe sowie nach Unterzeichnen des VERHALTENSKODEX SOWIE BESTÄTIGUNG DES GESUNDHEITZUSTANDS (Eigenerklärung) – Einhalten der 3-G-Regel plus Test!
- Besuchstermine dürfen nicht während der Pflege- oder Essenszeiten stattfinden.
- Im Rahmen der Besuche gelten weiterhin die grundlegenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Probewohnen

- Probewohnen ist nur unter Einhaltung der 3-G-Regel plus negativem Test (s.o.) möglich.
- Eltern, Angehörige oder gesetzliche Betreuer dürfen die Wohngruppe ihrer/s Betreuten entsprechend den in Kapitel 2 unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ fest-gelegten Maßnahmen betreten.

Neuaufnahmen und Rückverlegungen

Vor jeder Aufnahme sowie vor jeder Rückverlegung nach einem stationären Aufenthalt muss eine molekularbiologische Testung oder eine PoC-Antigen-Schnelltestung auf das Corona-Virus gem. folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- Vor allen Neuaufnahmen bzw. Rückverlegungen nach weniger als 5 Tagen müssen Zeit und Ort für die Durchführung der Testung in Abstimmung mit den Betroffenen organisiert werden.
- Für Betreute, die nach einem mindestens 5 Tage umfassenden Aufenthalt in einer stationären Einrichtung zurückkehren, muss in Zusammenarbeit mit der entlassenden Einrichtung ein niederschwelliges Testangebot mit Antigen-Schnelltest organisiert werden.
- Das Testergebnis ist der Pandemiebeauftragten bzw. deren Stellvertretung vorzulegen.
- Auf Testungen, welche trotz Kurzaufenthalt bis zu 4 Tagen in der stationären Einrichtung durchgeführt oder auf eigene Initiative der Betroffenen veranlasst werden, kann zurückgegriffen werden.

3.2 Arbeitsbereich

3.2.1 Werk- und Förderstätte

Alle gesetzlichen Betreuer erhielten ein Formular RISIKO EINER CORONA-INFektion - AUCH FÜR GEIMPFTEN UND GENESENEN - IN DEN HOHENFRIEDER WERK- UND FÖRDERSTÄTTEN, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass ein Infektionsrisiko auch trotz Impfung bzw. Genesung weiterhin bestehen kann. Den gesetzlichen Betreuern steht es somit frei zu entscheiden, ob sie Ihre Betreuten dennoch den Arbeitsbereich aufsuchen lassen oder nicht.

Eine gründliche Händehygiene vor Dienstbeginn und Eintritt in das Werkstattgebäude bzw. die Förderstätte ist für Mitarbeitende wie Betreute verpflichtend.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln gelten bei Betreuten auch für die Arbeitswege sowie ggf. für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten (s. eigene ergänzende Schutz- und Hygienekonzepte der externen Fahrdienste).

Warenannahme und -abholung (nur WfbM)

- Das Betreten der Betriebsräume ist für Externe untersagt.
- Die Übergabe / Annahme von Waren erfolgt ausschließlich im Freien. Hierbei wird das Abstandsgebot von 2 Metern eingehalten, und es muss ein MNS getragen werden.

Es besteht ein ergänzendes Schutz- und Hygienekonzept für die Werk- und Förderstätte zur Aufrechterhaltung und Wiederinbetriebnahme des Arbeitsbereiches nach einem Infektionsfall gemäß einem festgelegten Stufenplan, welcher situationsbedingt verändert werden kann.

3.2.2 Eingangsverfahrens (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB)

Für das EV und den BBB liegt ein eigenes ergänzendes Schutz- und Hygienekonzept vor.

Die BBB-Leitung entwickelte für die Durchführung des Unterrichts eine neue Struktur. Damit ist es möglich, zeitnah auf sich ändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen zu reagieren (z.B. alternative Bildungsangebote). In Absprache mit den Kostenträgern und auf Grundlage der jeweils gültigen Allgemeinverfügung kann Präsenzunterricht zum Teil durch Homeschooling ergänzt oder ersetzt werden.

4 Ergänzende Maßnahmen der Zentralen Dienste, Haustechnik und Verwaltung

4.1 Zentrale Dienste

4.1.1 Zentralküche

- Das strikte Einhalten der Hygienemaßnahmen wird in der Zentralküche vorausgesetzt, um einen möglichen Ausfall der Küchenbelegschaft zu vermeiden. Dies beinhaltet das Tragen von FFP2-Masken sowie ebenfalls das tägliche, mehrmalige Desinfizieren von Arbeits- und Kontaktflächen wie Lichtschaltern, Türgriffen usw.
- Das Gemeinschaftsbüro der Zentralküche und des Bistros darf nur einzeln belegt werden.
- Küchenpersonal in Arbeitskleidung (reiner Bereich) darf den unreinen Bereich (z.B. Bistro oder Außenbereich) nur mit Überkittel betreten.
- Bewohner / Betreute dürfen die Küche (reiner Bereich) nicht betreten.

4.1.2 Bistro

- Das Gemeinschaftsbüro der Zentralküche und des Bistros darf nur einzeln belegt werden.
- Personal aus dem Bistro darf die Küche in unreiner Arbeitskleidung nicht betreten. Die Küche darf nur von dazu berechtigten Mitarbeitenden des Bistros in entsprechender Schutzkleidung betreten werden.

Interne Veranstaltungen im Bistro

- Für Veranstaltungen gelten die Bestimmungen gemäß der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV). Diese orientieren sich an den aktuellen Inzidenzen und differenzieren zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel.
 - Veranstaltungen im Innenbereich:
Hier muss der Mindestabstand eingehalten werden, ebenso gilt das Tragen von FFP2-Maske bei Verlassen des Platzes.
 - Veranstaltungen im Außenbereich:
Hier muss ebenfalls der Mindestabstand eingehalten werden. Bei Nicht-Einhaltung des Abstandes wird ein FFP2-Maske getragen.
- Zudem müssen für die jeweiligen Veranstaltungen eigene, ergänzende Schutz- und Hygiene-konzepte erstellt werden.
- Bewirtung: kein Buffet mit Selbstbedienung, sondern Bedienung durch Mitarbeitende

4.1.3 Hofladen

- Der Hofladen ist für Externe geschlossen.
- Zugelassen ist ausschließlich die interne Versorgung der Betreuten und Mitarbeitenden.
- Der Hofladen darf nur einzeln betreten werden.

Ausnahme: ein Betreuer für einen Bewohner, der nicht selbständig einkaufen kann (Übung)



4.1.4 Hauswirtschaft

- Bei Urlaub oder Krankheitsfall werden die betreffenden Bereiche von festgelegten Springern aus der Hauswirtschaft übernommen. Dafür wird ein Plan erstellt und im Hauptraum der Hauswirtschaft für jene Reinigungskräfte zugänglich ausgehängt.
- Bei Eintreten einer Quarantänemaßnahme der internen Reinigungskräfte wird eine externe Reinigungsfirma hinzugezogen, um die vorausgesetzten Hygienestandards gewährleisten zu können. Die festgelegten Maßnahmen gelten gleichermaßen für die Mitarbeitenden der externen Reinigungsfirma.

4.2 Haustechnik

- Es besteht ein ergänzendes Schutz- und Hygienekonzept der Haustechnik für externe Baufirmen.

4.3 Verwaltung

- Die obere Etage der Verwaltung ist auch für Mitarbeitende und Betreute nicht zugänglich bzw. ist hierzu eine entsprechende Anmeldung erforderlich.

Bei einer steigenden Inzidenz in Hohenfried e.V.

- Die Büros der Verwaltung dürfen nur einzeln besetzt werden. Daher arbeiten die Mitarbeitenden sowohl vor Ort als auch im Homeoffice.
- Unnötige persönliche Kontakte sollten weiterhin vermieden werden. Zur Kommunikation sollten vorrangig Telefon, Email oder Online-Konferenzen (z.B. Teamsitzung) genutzt werden.

Zentrale / Empfang:

- Es besteht ein generelles Betretungsverbot für den Empfang.
- Geldauszahlungen, Abholung von Büromitteln und Paketen oder Schlüsselthemen nur nach telefonischer Voranmeldung.
- Briefsendungen werden intern über die Postfächer im Haupthaus verteilt.

5 Ergänzende Maßnahmen der Johannesschule

Die Johannesschule verfügt über ein eigenes, ergänzendes Schutz- und Hygienekonzept mit speziellen Maßnahmen und Verhaltensregeln für das Lehr- und Betreuungspersonal sowie die Schülerinnen und Schüler.

6 Mitgeltende Dokumente

- Pandemieplan des HOHENFRIED e.V.
- Handlungsanweisung zur Vorgehensweise bei positiv Getesteten
- Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 für den HOHENFRIED e.V.
- Gefährdungsbeurteilung Biostoff SARS-CoV-2 für den HOHENFRIED e.V.
- Gefährdungsbeurteilung / individuelle Risikoeinschätzung für Betreute
- Schutz- und Hygienekonzept (Corona-Testungen)
- Schutz- und Hygienekonzept (WfbM & Förderstätte)
- Corona-Stufenplan (WfbM & Förderstätte)
- Schutz- und Hygienekonzept (EV & BBB)
- Schutz- und Hygienekonzept (Haustechnik)
- Schutz- und Hygienekonzept (Johannesschule)
- Spezielle anlassbezogene Schutz- und Hygienekonzepte
- Schutzkonzepte externer Dienstleister / Therapeuten
- Verhaltenskodex auf Hohenfried (Externe)
- Verhaltenskodex für Ab- und Anreisen
- Impf- und Genesenen-Nachweis (Mitarbeitende)
- Bestätigung Gesundheitszustand (Betreute)
- Bestätigung Gesundheitszustand (Externe)
- Aushänge

Bayerisch Gmain, 20.06.2022

Petra Zeller

(Pandemiebeauftragte)

Martin Rickert

(Vorstand)